

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim**



Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 06. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

Aus Anlass des SVW Sportwochenendes am 27.-29.06.2025 dürfen in der Gemeinde Westerheim die Verkaufsstellen am Sonntag, 29.06.2025, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Aus Anlass des SVW Schlachtfestes dürfen in der Gemeinde Westerheim die Verkaufsstellen am Sonntag, 28.09.2025 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

#### **Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Westerheim, den 07.05.2025

Hartmut Walz  
Bürgermeister

#### **Heilungsregelung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.